

Einrichtung oder Erweiterung einer Gastwirtschaft

Es wird benötigt:

- a) schriftliches Gesuch mit Angabe über Anzahl Plätze, mit oder ohne Alkoholausschank und genauen Standort.
- b) Angaben über Betriebsart (Betriebskonzept)
- c) Grundrissplan oder Planskizze mind. im Massstab 1:200, worauf die Haupt- und Nebenräume (WC, Lager, Küche usw.) ersichtlich und die Plätze eingezeichnet sind.
- d) Situationsplan
- e) schriftliches Einverständnis des Gebäude- oder Grundeigentümers (kann auch auf Gesuch durch Unterschrift bestätigt werden)

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind an das Pass - und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zuzustellen.

Ablauf:

Das Gesuch wird im nächst möglichen Kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Gleichzeitig werden die Unterlagen an den zuständigen Gemeinderat zur Stellungnahme weitergeleitet. Wenn keine Einsprachen eingehen und die Stellungnahme **rasch** eintrifft, dauert das Prozedere ca. 4 Wochen vom Eingangsdatum her gerechnet. Andernfalls kann das Ganze durchaus wesentlich länger dauern.

Alkoholfreie Gastwirtschaften mit max. 10 Plätzen benötigen keine Bewilligung

Zweckänderung:

Diese Bewilligung hat mit dem Gastgewerbegesetz nichts zu tun, ist jedoch nach **Baugesetz zwingend notwendig!** Darum **zuerst** auf dem Bauinspektorat in Liestal abklären, ob der Wunsch für eine Gastwirtschaft an diesem Standort überhaupt realisierbar ist und was dazu benötigt wird. **Ohne Zweckänderung kann auch keine Gastwirtschaftsbewilligung (und umgekehrt) erteilt werden!**

Führung einer Gastwirtschaft

Es wird benötigt:

- a) Bewerbungsformular
- b) Zentralstrafregisterauszug
- c) Betreuungsauskunft
- d) Kopie des Mietvertrages
- e) Kopie des Arbeitsvertrages (Arbeitnehmer)
- f) Kopie des Fähigkeitsausweises oder Diploms.

Für die Führung einer Gastwirtschaft mit Alkoholausschank mit max. 10 Plätzen wird kein Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) benötigt, jedoch trotzdem eine Betriebsbewilligung!

Auszug aus der Verordnung des Gastgewerbegesetzes

Bauliche Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Betriebe oder Anlässe werden nur bewilligt, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen worden sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

§ 4 WC - Anlagen

Betriebe müssen über WC-Anlagen verfügen, welche der Grösse und Art des Betriebs angepasst und leicht erreichbar sind.

Für die Gäste müssen **mindestens** vorhanden sein:

- a. **bis 10 Plätze:** 1 WC und 1 Handwaschgelegenheit;
- b. **11 – 50 Plätze:** für Damen 1 WC und eine Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 1 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
- c. **51 –150 Plätze:** für Damen 3 WC und 2 Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 3 Pissoir und 1 Handwaschgelegenheit;
- d. **über 150 Plätze:** für Damen 4 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 2 WC, 4 Pissoir und 2 Handwaschgelegenheiten.

Fussböden und Wände müssen aus harten, glatten, rissfreien und leicht zu reinigenden Materialien beschaffen sein.

§ 5 Lüftung

Räume für Bewirtung von Gästen und bei Bedarf weitere Betriebsräume müssen mit einer mechanischen Lüftung versehen sein. Die Lüftungsanlagen müssen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Toiletten müssen mit einer natürlichen oder mechanischen Lüftung versehen sein.

Merkblatt - "Rauchfreie Baselbieter Gastro-Betriebe"

Ab 1. Mai 2010 darf in **geschlossenen** Räumen von öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftbetrieben inkl. Betrieben mit einer Saisonbewilligung (Minigolfanlagen, Schwimmbäder, Vereinswirtschaften mit Bewirtung Dritter usw.) **sowie** Gelegenheitswirtschaften (Anlässe) **nicht** mehr geraucht werden.

Dies gilt auch in Zelten, Wintergärten oder Eingangsbereichen, sofern **mehr als die Hälfte der Seitenfläche** geschlossen ist.

Reine Raucherlokale sind im Kanton Basel-Landschaft nicht erlaubt! Es besteht jedoch die Möglichkeit, sog. **unbediente** Fumoirs (Raucherräume) einzurichten, in denen geraucht werden darf.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Raucherraums (Fumoirs) sind:

- a) Der Raucherraum muss durch **feste** Bauteile von anderen Räumen **dicht** abgetrennt sein sowie über eine **selbständig schliessende** Türe verfügen und darf **nicht** als **Durchgang** in andere Räume dienen.
- b) Der Raucherraum **muss** mit einer **ausreichenden Belüftung** ausgestattet sein. Wenn die natürliche Belüftung über die Fenster nicht ausreicht, braucht es eine mechanische Lüftung.
- c) Raucherräume müssen **deutlich** und an **gut sichtbarer** Stelle bei **jedem** Eingang als solche gekennzeichnet sein.
- d) Es dürfen in diesen Räumen keine **Leistungen** angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind (z. B. Musik).
- e) Die **Fläche** des Raucherraums darf **höchstens einen Drittel** der Gesamtfläche der **Gasträume** (ohne Lager, Küche WCs usw.) betragen.
- f) Die **Öffnungszeiten** dürfen im Raucherraum **nicht** länger sein als im übrigen Betrieb.
- g) Die Gäste im Fumoir dürfen von **niemandem** (auch nicht von der Wirtin oder vom Wirt) **bedient** werden. Das heisst, es dürfen dort **weder Speisen und/oder Getränke serviert, noch darf abgeräumt oder einkassiert werden.**

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich! Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen oder nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz geahndet.

